



# Flugordnung

## Modellflugsportverein Nordpfalz e.V.

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Die Aufstiegserlaubnis gilt für Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotor, Segelflugmodelle, sowie Elektromodelle mit einem Gesamtabfluggewicht von bis zu 20 kg. Turbinengetriebene Flugmodelle unterliegen einer erweiterten Aufstiegserlaubnis und dürfen somit nicht betrieben werden.
3. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Flugleiters durchgeführt werden (ausgenommen sind Segel- und Elektromodelle bis 5 kg Abfluggewicht). Während der Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter muß mit dem Inhalt der Aufstiegserlaubnis vertraut sein und die Einhaltung überwachen. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes verantwortlich. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Alle Teilnehmer haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen.
4. Der Flugmodellsteuerer hat seinen Standort so zu wählen, daß er während des gesamten Fluges sein Modell beobachten und das Gelände unterhalb des Luftraumes, in dem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann. Falls sich dort Personen aufhalten oder dem Gefahrengebiet nähern, hat er seinen Flugbetrieb in einen anderen Teil des verfügbaren Luftraumes zu verlegen oder den Betrieb zu unterbrechen, bis die gefährdeten Personen sich entfernt haben. **Flugmodelle haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen!**
5. Der Zuschauer- und Vorbereitungsraum, ebenso die Autoabstellplätze, dürfen nicht überflogen werden. Das Anfliegen von Personen und Tieren ist strengstens untersagt.
6. Beim gesamten Flugbetrieb und besonders während des Start- und Landevorganges, ist der Flugplatz generell von Personen und anderen Hindernissen freizuhalten. Landende Modelle haben Vorrang und sind mit lautem Ruf „Landung“ anzukündigen. Bei Außenlandungen ist beim Bergen des Modells der Flurschaden so gering wie möglich zu halten. Während des Flugbetriebes haben sich die Zuschauer oder sonstige am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen grundsätzlich hinter dem Schutzzaun aufzuhalten.
7. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
8. Flugmodelle, die von kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Vollast den Wert von LA=82db(A)/7m nicht überschreiten. Es dürfen weiterhin nicht mehr als 3 Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren gleichzeitig in der Luft sein.
9. Jeder Sender muß während des Flugbetriebes mit der entsprechenden Kanalnummer sichtbar gekennzeichnet sein.
10. Für den Flugbetrieb dürfen nur die von amtlicher Seite zugewiesenen Frequenzen benutzt werden. Der zur Zeit belegte Senderkanal muß an der Frequenztafel ersichtlich sein.
11. Gastfliegern kann das Fliegen nur mit Zustimmung des Flugleiters gestattet werden.
12. Das Vereinsgelände ist von jedem Mitglied und Besucher sauber und in Ordnung zu halten.
13. Der genehmigte Flugsektor (südlich des Schutzzaunes) ist strikt einzuhalten.
14. Der Flugbetrieb mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

**Montag bis Samstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-19:00 Uhr**

**Sonn- und Feiertag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr**

**längstens jedoch bis max. 30 Minuten vor Sonnenuntergang**

Stand 04/2006